

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00074 vom 13. Juni 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2022.00074

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00074 du 13 juin 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00074 del 13 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Y.____, geboren 1975 (Urk. 6/3/3), war seit der Eintragung der X.____ GmbH im Handelsregister des Kantons Zürich am 27. Februar 2014 als einzige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft bezweckt die Durchführung von Kosmetik-, Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Beratung, den Verkauf dazugehöriger Produkte und das Training und Coaching im Bereich Personal-Wellness (Urk. 18/103/1). Sie ist seit dem 1. Februar 2014 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, angeschlossen, anfänglich als Kontrollbetrieb (Urk. 6/2). Y.____ bezog vom 1. Juni bis 31. Dezember 2015 Lohn von der X.____ GmbH (Urk. 6/104). Am 26. Juni 2016 (Tagesregister-Datum) wurde der Handelsregistereintrag von Y.____ gelöscht (Urk.

18/103/1). In der Folge wurde am 19. März 2018 (Tagesregister-Datum) die Z.____ GmbH und A.____

als Gesellschafterin beziehungsweise Geschäftsführer mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen (Urk. 18/103/1). Y.____ und A.____

waren und sind die Gesellschafterin respektive der Geschäftsführer der Z.____ GmbH (Urk. 18/103/2, Internet-Auszug Handelsregister des Kantons Zürich vom

E. 1.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1; s. a. im Speziellen für die Corona-Erwerbsausfallentschädigung: BGE 148 V 162 E. 3.2.1).

E. 1.2

Art. 15 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 ist rückwirkend auf den 17. September 2020 in Kraft getreten (Art. 21 Abs. 3 Covid-19-Gesetz). Er galt bis zum 31. Dezember 2022 (Art. 21 Abs. 11 Covid-19-Gesetz).

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Covid-19-Gesetz kann der Bundesrat die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent (in der vorliegend anwendbaren ab 1. April 2021 gültigen Fassung) im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015-2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere auch Selbständige nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Art. 15 Abs. 2 Covid-19-Gesetz) .

Gemäss Art. 15 Abs. 3 Covid-19-Gesetz kann der Bundesrat Bestimmungen erlassen über:
a. die anspruchsberechtigten Personen und insbesondere den Taggeldanspruch von besonders gefährdeten Personen; b. den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Entschädigung; c. die Höchstmenge an Taggeldern; d. die Höhe und die Bemessung der Entschädigung; e. das Verfahren.

Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen auf der Grundlage des selbst deklarierten Erwerbsausfalls ausgerichtet werden. Die Richtigkeit der Angaben wird insbesondere mittels Stichproben überprüft (Art. 15 Abs. 4 Covid-19-Gesetz) .

Der Bundesrat kann die Bestimmungen des ATSG anwendbar erklären. Er kann Abweichungen von Artikel 24 Abs. 1 ATSG betreffend das Erlöschen des Anspruchs und Artikel 49 Abs. 1 ATSG betreffend die Anwendbarkeit des formlosen Verfahrens vorsehen (Art. 15 Abs. 5 Covid-19-Gesetz) .

E. 1.3

Gestützt auf Art. 15 Covid-19-Gesetz hat der Bundesrat die vorliegend anwendbare Version der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall erlassen.

Gemäss Art. 2 Abs. 3 bis der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall sind Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG und Personen nach Art. 31 Abs. 3 lit . b und lit . c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG), welche im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert sind, anspruchsberechtigt, wenn: a.

ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie massgeblich eingeschränkt ist; b.

sie einen Erwerbs- oder Lohnausfall erleiden; und c.

sie im Jahr 2019 für diese Tätigkeit ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 10'000.-- erzielt haben; diese Voraussetzung gilt sinngemäss, wenn die Tätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen wurde; wurde die Tätigkeit nicht während eines vollen Jahres ausgeübt, so gilt diese Voraussetzung proportional zu deren Dauer. 2.

E. 2

5. Januar 2021 (Eingangsdatum)

als mitarbeitende Ehepartnerin bei der X.____ GmbH (Urk. 18/ 99 /4) mit dem «Anmeldeformular AG und GmbH - Wesentliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit» die Ausrichtung einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Zeitperiode 17. September bis 31. Oktober 2020 (Urk. 18/99) . Zur Begründung führte sie aus, dass die X.____ GmbH in dieser Zeit eine Umsatzeinbusse von 68.96 % erlitten habe, weil die Kundinnen und Kunden wegen Covid-19 keine Körperbehandlungen mehr wollten (Urk. 18/99/2). Aufgrund dieser und der in der Folgezeit gestellten entsprechenden Gesuche (Urk. 18/101-102, Urk. 18/110-111 , Urk. 18/122-123, Urk. 18/127, Urk. 18/131) wurden Y.____ als Person in arbeitgeberähnlicher Stellung bei der X.____ GmbH für die Zeitperioden vom 1

E. 2.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 13. September 2022 führte die Beschwerdegegnerin insbesondere aus, dass nur diejenigen selbständiger - werbstätigen Personen , welche aufgrund kantonaler oder auf Bundesebene beschlossener Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ihre Erwerbstätigkeit erheblich einschränken mussten, anspruchsberechtigt seien (Urk. 2 S. 1-2). Nicht dazu gehöre eine Umsatzeinbusse, welche dadurch entstanden sei, weil die Kundinnen und Kunden aus einer vom Coronavirus verursachten Angst oder Unsicherheit den Geschäftsräumlichkeiten ferngeblieben seien. Somit seien auch die von den Beschwerdeführerinnen angeführten

Online-Buchungsstornierungen mit dem Betreff «Sorgen aufgrund Corona» zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung nicht ausreichend. Es könne kein Zusammenhang zwischen der geltend gemachten Einschränkung der Geschäftstätigkeit der X.____ GmbH und den im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2021 in Kraft gestandenen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 hergestellt werden (Urk. 2 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 15. November 2022 brachte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen vor, bezüglich der geltend gemachten fehlerhaften Eröffnung des Einspracheentscheids sei darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin 2 und nicht die Beschwerdeführerin 1 Anspruchsberechtigte der Corona-Erwerbsausfallentschädigung sei . Sie habe die Verfügung der Beschwerdeführerin 1 zu gestellt. Dennoch habe die Beschwerdeführerin 2 diese Verfügung rechtzeitig anfechten können. Zudem habe sie denselben Rechtsanwalt wie die Beschwerdeführerin 1 mandatiert (Urk. 5 S. 2). Zur Begründung ihres Eventualantrages auf Rückweisung zur weiteren Abklärung führte die Beschwerdegegnerin Folgendes aus : Aufgrund der ihr vorliegenden Akten sei der Nachweis, dass die Beschwerdeführerin 2 mit dem Geschäftsführer der Beschwerdeführerin 1 verheiratet sei, nicht erbracht. Sollte das Gericht zum Schluss gelangen, dass die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien, so müsste die Anspruchsberechtigung der Beschwerdeführerin 2 als Person mit arbeitgeberähnlicher Stellung erneut geprüft werden . Denn unklar sei, weshalb ihr im Jahr 2019 kein Lohn ausbezahlt worden sei und ob beziehungsweise ab wann sie die faktische Geschäftsführung übernommen habe (Urk. 5 S. 2-3).

E. 2.2

). Bei der Durchsicht dieser Liste finden sich namentlich folgende Einträge : Es wurde für den 10. September 2021 eine Herren- Manicure gebucht. Die Buchung erfolgte am 17. August 2021 um 18:36 Uhr. Bereits

zwei Minuten später kam es zur Stornierung mit dem Vermerk «Sorgen aufgrund Corona» (Urk. 18/203/3). Im Oktober 2021 buchte eine Person am 10. Oktober 2021 um 22:33 Uhr für den Folgetag einen Termin zum Augenbrauenzupfen um 11:55 Uhr. Zu diesem Termin erschien die Person nicht. Am 11. Oktober 2021 wurde um 12:44 Uhr als Stornierungsgrund «Sorgen aufgrund Corona» eingetragen.

Angeichts der Kurzfristigkeit der Absagen ist es ungläubwürdig, dass diese Stornierungen

aus Angst vor einer Ansteckung beim Besuch des Kosmetikstudios erfolgten.

Dieselben «Sorgen» hätten bereits bei der Buchung bestehen müssen. Eine Stornierung aufgrund bereits erfolgter Ansteckung wäre anderslautend zu begründen gewesen. Die «Sorgen aufgrund Corona» dürften als Vorwand für die kurzfristige Absage gedient haben.

Zwar ist es aufgrund der sich stetig ändernden Pandemie-Lage (E.

4.1 vorstehend) und den damit einhergehenden Unsicherheiten in der Bevölkerung denkbar, dass gewisse Personen deswegen auf eine bereits getätigte Buchung zurückkommen wollten. Es könnte somit sein, dass sich auf

der Liste auch Stornierungen, die im eigentlichen Sinne auf «Sorgen aufgrund Corona» zurückzuführen waren, befinden. Dies braucht jedoch nicht geprüft zu werden. Sollten sich die potentiellen Kundinnen und Kunden des Kosmetikstudios (vor oder nach der Anmeldung)

aus Angst vor Covid-19 gegen eine Behandlung entschieden haben, fehlte eine (direkte oder indirekte) Kausalität zu behördlich angeordneten Massnahmen und hätte dafür nicht die Corona-Erwerbserwerbsatzschädigung einzustehen (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich EE.2022.00042 vom 14. September 2022 E.

2.3). Obwohl auf der eingereichten Liste als Stornierungsgründe

ausschliesslich «Sorgen aufgrund Corona» festgehalten wurden, behauptet die Beschwerdeführerin 2, Grund für das Fernbleiben der Kundinnen und Kunden sei eine von den behördlichen Massnahmen hervorgerufene Angst vor persönlichen Kontakten gewesen (E. 2.2). Diese unbelegte Behauptung müsste indes auch für das subjektive Empfinden im Zeitpunkt der Buchung gelten und sticht daher nicht, zumal ausschliesslich die Krankheitsfolgen selbst und nicht behördliche Schutzmassnahmen Grund zur Angst boten. Folglich kann der Beschwerdegegnerin auch nicht vorgeworfen werden, sie habe den Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 ATSG) verletzt, weil sie trotz entsprechender Vorbringen im Einspracheverfahren (Urk. 18/202/4) keine Abklärungen tätigte. 4.4

Die Beurteilung der Beschwerdegegnerin, wonach das von der Beschwerdeführerin 1 betriebene Kosmetikstudio im September und Oktober 2021 durch behördliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht (mehr) erheblich eingeschränkt war (Urk. 2 S. 2), ist somit nicht zu beanstanden.

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 ist somit abzuweisen, ohne dass geprüft werden musste, ob es sich bei der Beschwerdeführerin 2 um eine Person nach Art. 31 Abs. 3 lit. b und lit. c AVIG handelt. Das Gericht erkennt: 1. a) Die Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 wird

abgewiesen. b) Die Beschwerde der Beschwerdeführerin 2 wird
abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Adrian Zogg -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des
Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten
still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis
und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,
zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

E. 2.3

Mit Gerichtsverfügung vom 16. November 2022 (Urk. 7) wurde den Beschwerde
führerinnen eine Kopie der Beschwerdeantwort vom 15. November 2022 (Urk. 5) zur
Kenntnisnahme zugestellt. Zudem wurde den Parteien mitgeteilt, dass das Gericht die
Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels nicht als erforderlich erachte. Es bleibe ihnen
jedoch unbenommen, sich nochmals zur Sache zu äussern und weitere sachbezogene
Unterlagen einzureichen.

E. 2.4

Hernach wurden dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen antragsgemäss (Urk. 8)
die Kassenakten (Urk. 6/1-175) zur Einsicht zugestellt.

Alsdann reichten die Beschwerdeführerinnen mit Eingabe vom 11. Januar 2023
unaufgefordert Unterlagen zum Nachweis, dass die Beschwerdeführerin 2 nach wie vor mit
dem Geschäftsführer der Beschwerdeführerin 1 verheiratet sei (Urk. 15/4-5), ein (Urk. 14).
Die Beschwerdegegnerin erhielt eine Kopie dieser Eingabe (Urk. 16).

Nachdem das Sozialversicherungsgericht die Kassenakten ab 1. Januar 2019 (Urk.
18/1-245) beigezogen hatte, wurden auch diese Akten dem Rechtsvertreter der
Beschwerdeführerinnen zur Einsicht überlassen (Urk. 19). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der
nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 7

. September 2020 bis 30. Juni 2021 Corona-Erwerbsausfallentschädigungen zugeprochen (Urk. 18 / 119-120, Urk. 18 / 1 26, Urk. 18/129, Urk. 18/133). Am 1 4. September
2021 beantragte Y.____ die Ausrichtung einer solchen Entschädigung für die Monate Juli

und August 2021. Dazu führte sie unter anderem aus, dass bei X.____ GmbH ein starker Kundenrückgang zu verzeichnen sei, da die Kundinnen und Kunden Angst vor Covid-19 hätten. Als Geschäftsführerin habe sie seit Juni 2020 keinen Lohn mehr bezogen (Urk. 18/143/3, Urk. 18/144/3). Die Ausgleichskasse bejahte auch für diese beiden Monate einen Entschädigungsanspruch (Abrechnung vom 4. Oktober 2021, Urk. 18/160). Daraufhin er suchte Y.____

die Ausgleichskasse mit bei dieser am 5. November 2021 eingegangenen Anmeldeformularen (Urk. 18/166/1) um die Auszahlung einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Monate

September und Oktober 2021 (Urk. 18/161-162). Sie machte wiederum geltend, dass die X.____ GmbH weniger Kundschaft habe, da diese Angst vor Covid-19 habe. Die Zertifikatspflicht mache es noch schwieriger (Urk. 18/161/3, Urk. 18/162/3).

Dieses Gesuch wurde von der Ausgleichskasse abgewiesen, wozu sie insbesondere ausführte, die Angst vor Covid-19 und der damit einhergehende Kundenrückgang seien für sich allein keine Gründe, welche zum Bezug einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung berechtigen würden (Urk. 18/166/1). Die leistungsablehnende Verfügung datierte vom 1. Dezember 2021 und wurde an die X.____ GmbH adressiert

(Urk. 18/166/1). Dagegen erhob die X.____ GmbH am 13. Januar 2022 Einsprache (Urk. 18/172, mit Einspracheergänzung vom 12.

Mai 2022, Urk. 18/202), welche die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 13. September 2022 (Urk. 2) abwies. 2.

E. 10

der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (kurz: Covid-19-Verordnung besondere Lage, in den vom 26. Juni 2021 bis 9. Januar 2022 gültig gewesenen Versionen), dass in öffentlich zugänglichen Räumen von Betrieben eine Maske getragen werden muss und die Betriebe ein Schutzkonzept einhalten müssen. In der fraglichen Zeit durfte das Kosmetikstudio mithin geöffnet haben, wobei

es galt, die erwähnten behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 zu befolgen. Dadurch wurde die Behandlung von Kundinnen und Kunden nicht verunmöglicht, waren doch Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nahmen, für die Dauer der Behandlung von der Maskenpflicht ausgenommen (Art. 6 Abs. 2 lit. d der damals gültig gewesenen Covid-19-Verordnung besondere Lage). Darüber hinaus hätte das behördlich verordnete Schutzkonzept den Kundenkontakt trotz der Gefahren von Covid-19 ermöglichen sollen. Es ist mithin nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin 1 in der Zeitperiode vom 1. September und 31. Oktober 2021 auch indirekt durch behördliche Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 massgeblich eingeschränkt war. Soweit die Pandemie selbst (indirekten) Einfluss, im Sinne einer veränderten wirtschaftlichen Lage oder einer Veränderung des Konsumverhaltens, auf die Kundenfrequenz des Kosmetikstudios gezeitigt

haben sollte, reicht dieser Einfluss nicht mehr aus, um die behördlichen Massnahmen direkt oder indirekt als Ursache der massgeblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit zu

betrachten. 4. 3

Die Beschwerdeführerin 1 reichte mit der Einsprache er gän zung vom 12. Mai 2022 ein e Übersicht «Stornierungen aufgrund Covid 1. August 21 - 20. November 21»

ein (Urk. 18/203) . Dazu bringt die Beschwerde führerin 2 vor, aus dieser Auf stellung sei ersichtlich, dass unzählige Kunden, welche über die Online-Plattform einen Termin gebucht hätten, wieder abgesagt hätten. Sie hätten als Stornierungsgrund «Sorgen aufgrund von Corona» an gegeben (E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.